



Einwohnergemeinde Moosseedorf

Polizeireglement

Gemeindeversammlung 25. Juni 2024

Die Gemeinde Moosseedorf, gestützt auf
- das Polizeigesetz vom 10. Februar 2019
- das Gemeindegesetz vom 16. März 1998
- die Gemeindeordnung vom 7. Dezember 2023

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Grundsatz **Art. 1** ¹ Dieses Reglement schafft die notwendigen Rechtsgrundlagen für den gemeindepolizeilichen Bereich. Es ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.

Zuständigkeit **Art. 2** ¹ Der Gemeinderat ist das Gemeindepolizeiorgan. Er ist zuständig für die Behandlung jener Gesuche und erteilt Bewilligungen im Bereich des Polizeiwesens, die ihm nach kant. Gesetzgebung übertragen werden. Er regelt die Gebühren in einer Verordnung.

² Der Gemeinderat kann einzelne Befugnisse im Rahmen der Bestimmungen des übergeordneten Rechts anderen Gemeindeorganen übertragen oder an beauftragte Dritte delegieren. Dies bedingt einer Grundlage in einem Reglement (Art. 68 Abs. 2 Gemeindegesetz).

³ Beigezogenen Privaten stehen keine hoheitlichen Befugnisse zu.

II. Öffentliches Eigentum

Grundsatz **Art. 3** Es ist nicht gestattet, der Öffentlichkeit dienende Anlagen, Strassen und Plätze, Einrichtungen und Gegenstände zu beschädigen, zu verunreinigen sowie über den Gemeingebrauch hinaus zu benützen oder zu verändern.

Gesteigerter Gemeingebrauch **Art. 4** ¹ Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes der Gemeinde zu privaten Zwecken bedarf einer Bewilligung.

² Von der Bewilligung ausgenommen sind Standaktionen auf dem Dorfplatz im Vorfeld von politischen Wahlen und Abstimmungen.

³ Die Benützungsgebühren sind im Gebührenreglement geregelt.

⁴ Ist durch den gesteigerten Gemeingebrauch mit ausserordentlichen Reinigungsarbeiten zu rechnen, stellt die Gemeinde dies dem Bewilligungsempfänger in Rechnung.

Kundgebungen,
Veranstaltungen,
Demonstrationen

Art. 5 ¹ Kundgebungen, Umzüge und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der Gemeindepolizei.

² Das Gesuch ist spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung unter Angabe von Art, Datum, Zeit und Dauer der Veranstaltung, der ungefähren Anzahl der erwarteten Personen, der dazu benützten Route und der verantwortlichen Person einzureichen. In wichtigen Fällen, insbesondere bei Ausübung verfassungsmässiger Rechte, kann die Frist unterschritten werden.

³ Wer an einer nicht bewilligten Veranstaltung teilnimmt oder zur Teilnahme auffordert wird, soweit nicht besondere Umstände vorliegen, mit Busse bis zu CHF 1'000.00 bestraft.

⁴ Die Benützung von Lautsprechern auf öffentlichem Grund ist nur mit Bewilligung der Gemeindepolizei zulässig.

Ordnungsdienst bei
Veranstaltungen

Art. 6 ¹ Für die Aufwendungen der Gemeinde zur Gewährung der Sicherheit und Ordnung in Zusammenhang mit Veranstaltungen wie Pubfestivals, Grümpelturnieren und Strassenfesten erhebt die Gemeinde beim Veranstalter eine Gebühr entsprechend den dafür angefallenen Kosten.

² Für Aufwendungen in Zusammenhang mit politischen Demonstrationen wird keine Gebühr erhoben.

³ Der Gemeinderat kann bei begründeten Ausnahmen auf die Gebührenerhebung ganz oder teilweise verzichten

Sammlungen

Art. 7 ¹ Sammlungen bedürfen einer Bewilligung der Gemeinde.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die eingenommen Gelder oder Waren einem sozialen oder öffentlichen Zweck dienen.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den gesteigerten Gemeingebrauch des öffentlichen Grundes.

Sammeln von Unterschriften,
Verteilen von Drucksachen

Art. 8 ¹ Beim Sammeln von Unterschriften und beim Verteilen von Drucksachen für politische oder ideelle Zwecke darf die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt werden.

² Das Unterschriftensammeln auf öffentlichem Boden bedarf einer Bewilligung der Gemeindepolizeibehörde, wenn dazu ein Stand verwendet wird oder wenn gleichzeitig Drucksachen verteilt werden.

³ Die Verteilung von kommerziellen Drucksachen auf öffentlichem Grund, bedarf einer Bewilligung der Gemeindepolizeibehörde.

Betteln

Art. 9 ¹ Bettler dürfen sich Passanten nicht in den Weg stellen oder den Verkehrsfluss sonstwie einschränken.

² Kinder und Jugendlichen unter 16 Jahren ist das Betteln untersagt.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den gesteigerten Gemeingebrauch des öffentlichen Grundes sowie die Bestimmungen der Ausländer- und Gewerbegesetzgebung.

Unzulässige Ansammlungen

Art. 10 ¹ Ansammlungen auf öffentlichem Grund dürfen Dritte nicht belästigen oder ohne entsprechende Bewilligung von der Benützung im Rahmen des Gemeingebrauchs ausschliessen.

² Unzulässig sind insbesondere

- a) der gruppenweise Konsum von Drogen oder Alkohol an Orten mit erheblichem Publikumsverkehr,
- b) die andauernde Beanspruchung einzelner Orte durch Gruppen, die einer eigentlichen Besetzung gleich kommt.

Camping

Art. 11 ¹ Auf öffentlichem Grund ist das Übernachten in Fahrzeugen und Zelten (Campieren) verboten.

² Die Gemeinde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

³ Die Bewilligung kann unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass für allfällige Ersatzvornahmen (insbesondere Reinigung) Sicherheit geleistet wird.

Reklamen

Art. 12 ¹ Für das Anbringen von bewilligungsfreien temporären Reklamen auf öffentlichem Grund kann der Gemeinderat mittels Allgemeinverfügung bestimmte Flächen bezeichnen. In diesem Fall ist das Anbringen von solchen Reklamen ausserhalb dieser Fläche verboten.

² Wer Reklamen selber vorschriftswidrig anbringt oder wer entsprechende Aufträge erteilt und dabei das vorschriftswidrige Anbringen der Reklamen in Kauf nimmt, wird mit Busse bis CHF 300.00 bestraft, soweit keine Strafbestimmung des eidgenössischen oder des kantonalen Rechts verletzt wird. Handeln Personen als Arbeitnehmer oder Beauftragte einer juristischen Person, so wird die Busse der juristischen Person auferlegt.

³ Die Gemeinde kann Reklamen auf öffentlichem Grund, die vorschriftswidrig angebracht wurden, auf Kosten der Verursacher entfernen lassen.

Fahrzeuge und Gegenstände
Dauerparkieren

Art. 13 ¹ Das regelmässige Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung der Gemeinde.

² Das Dauerparkieren von nichtmotorisierten Fahrzeugen (Wohnwagen, Anhänger etc.) auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung der Gemeinde.

³ Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz, sie berechtigt den Halter lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der geltenden Vorschriften zu parkieren.

⁴ Bei Widerhandlungen gegen die Bewilligungspflicht lässt die Gemeinde nach vorgängiger Androhung das Fahrzeug durch Ersatzvornahme wegschaffen. Die Kosten für das Wegschaffen und die Lagerung des Fahrzeuges trägt der Halter.

Märkte

Art. 14 ¹ Der Gemeinderat bestimmt, an welchen Orten und an welchen Daten und Zeiten Märkte auf öffentlichem Grund durchgeführt werden.

² Das Aufstellen von Ständen oder Verkaufswagen auf einem Markt bedarf der Bewilligung der Gemeinde. Bewilligungen können für einzelne oder für mehrere Anlässe ausgestellt werden. Die Gemeinde berücksichtigt dabei die Platzverhältnisse und die Interessen der Marktbesucher.

³ Standort und Platzumfang ergeben sich aus der schriftlichen oder mündlichen Anweisung des Gemeinderates.

⁴ Der Gemeinderat kann eine Marktordnung erlassen, die das Verhalten der Markthändler und das Anpreisen der Ware regelt.

III. Lärm- und Immissionsschutz

Grundsatz

Art. 15 ¹ Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolles Verhalten oder geeignete Vorkehrungen vermieden werden kann.

² Dringende landwirtschaftliche Arbeiten sowie Notstandsarbeiten sind ausgenommen.

Nachtruhe

Art. 16 ¹ Zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr darf kein Lärm verursacht werden.

Mittagsruhe

Art. 17 ¹ Zwischen 12.00 und 13.00 Uhr ist die Mittagsruhe einzuhalten. Während der Mittagsruhe sind lärmige Haushalts- und Gartenarbeiten, wie Staubsaugen, Rasenmähen und Häckseln, sowie die Belästigung durch laute Benützung von Radio-, Fernseh- oder Tonwiedergabegeräten und durch Musizieren, Singen oder allgemeinen Wohnlärm untersagt.

² Verstösse gegen die Mittagsruhe werden mit Busse bis CHF 100.00 bestraft.

Sonntagsruhe

Art. 18 ¹ Die Bestimmungen des Gesetzes über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen bleiben vorbehalten.

² Die Gemeinden können für Anlässe an öffentlichen Feiertagen Ausnahmen bewilligen.

Wohnen, Haus und Garten **Art. 19**¹ Bei der Benützung von Wohnräumen und beim Verrichten häuslicher Arbeiten innerhalb und ausserhalb des Hauses ist auf die Mitbewohnerinnen und Mitbewohner sowie die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen.

² Der Betrieb lärmiger Anlagen und Geräte, namentlich auch von Rasenmähern, Häckslern und anderen lärmintensiven Gartengeräten, ist werktags ab 20.00 Uhr und bis 08.00 Uhr, sowie zwischen 12.00 Uhr und 13.00 Uhr untersagt. An Sonn- und Feiertagen ist der Betrieb generell verboten. Es gilt die Mittagsruhe nach Artikel 17.

Feuerwerk **Art. 20**¹ Ausser am 31. Juli, 1. August und an Silvester darf heulendes oder knallendes Feuerwerk nur mit einer Bewilligung der Gemeinde abgebrannt werden.

² In der Nähe besonders gefährdeter Gebäude und Anlagen wie Scheunen und Holzbrücken ist das Abbrennen von Feuerwerk in jedem Fall verboten.

Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen, Skybeamer **Art. 21**¹ Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Skybeamern sowie ähnlichen Vorrichtungen ist ohne ausdrückliche Bewilligung verboten. Ausgenommen sind fachmännisch installierte Alarmanlagen (Einbruch, Feuer, Diebstahl). Die Bewilligung erteilt der Gemeinderat.

IV. Schusswaffen

Schiessen **Art. 22**¹ Das Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art inkl. Replika (Airguns, Luftpistolen etc.) ist auf öffentlichem Grund verboten.

² Schiessübungen mit Waffen im Sinne der eidg. Waffengesetzgebung dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden.

³ Die Bestimmungen im Rahmen der Jagd- und Militärgesetzgebung bleiben vorbehalten.

V. Tierhaltung

Grundsatz **Art. 23**¹ Für die Tierhaltung gelten die Bestimmungen des Tierschutzes. Haustiere sind so zu halten, dass niemand durch Lärm, Gerüche oder durch das Verhalten von Tieren belästigt wird und dass weder Personen, Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.

² Weidetiere dürfen Glocken tragen.

Hundehaltung

Art. 24¹ Hunde dürfen auf öffentlichem Grund nicht unbeaufsichtigt frei laufen gelassen werden.

² Der Gemeinderat kann mittels Allgemeinverfügung Orte, Plätze und Strassenzüge bezeichnen, wo Hunde an der Leine zu führen sind (Leinenzwang).

³ Ist ein Hund gefährlich oder aggressiv, kann die Gemeindepolizei im Rahmen der Tierschutzgesetzgebung geeignete Massnahmen anordnen. Die Gemeindepolizei kann gestützt auf die kantonale Gesetzgebung konkrete Gefahren abwehren und eingetretene Störungen beseitigen.

⁴ Hundehalter haben den Kot ihrer Tiere in jedem Fall wegzuräumen, sei es von öffentlichem oder privatem Grund

⁵ Verstösse gegen Absatz 1 bis 3 dieser Bestimmung werden mit Busse gemäss Art. 15 des kantonalen Hundegesetzes bestraft.

Hundetaxe

Art. 25¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes..

² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.

³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen CHF 80.00 und CHF 150.00 (jährlich pro Hund) in einer Verordnung fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.

³ Der Gemeinderat bewilligt zusätzliche Ausnahmen von der Taxpflicht nach Art. 13 Abs. 4 des kantonalen Hundegesetzes.

VI. Jugendschutz

Konsum Alkohol und Rauchen

Art. 26¹ Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Konsum von alkoholischen Getränken und das Rauchen im öffentlichen Raum untersagt.

² Bei wiederholtem Verstoß gegen Absatz 1 können unter Beachtung der Strafmündigkeit Bussen bis CHF 50.00 ausgesprochen werden.

³ Bei Widerhandlungen gegen Absatz 1 werden die Sorgeberechtigten der Kinder und Jugendlichen informiert.

Aufenthalt im öffentlichen Raum

Art. 27 aufgehoben durch Entscheid des Regierungsrates vom 18. Dezember 2024

VII. Fundsachen

Aufbewahrung von Fundsachen

Art. 28 ¹ Die Gemeinde betreibt ein Fundbüro.

² Das Fundbüro sorgt für die sachgerechte Aufbewahrung der abgegebenen Fundsachen.

³ Die Fundsachen werden während eines Jahres aufbewahrt.

Anzeige eines Fundes

Art. 29 Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können und einen Wert von mindestens CHF 10.00 aufweisen, sind der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.

Verwertung von Fundsachen

Art. 30 ¹ Das Fundbüro kann Fundsachen, die einen kostspieligen Unterhalt erfordern oder raschem Verderben ausgesetzt sind, mit Genehmigung der Abteilungsleitung sofort verwerten. Der Erlös tritt an die Stelle der Fundsache.

² Über die Verwendung des Reinerlöses aus der Verwertung von Fundsachen, die weder der Eigentümerschaft zurückerstattet werden können noch vom Finder beansprucht werden, entscheidet die Kommission Kultur, Begegnung und Integration.

IIIX. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmung

Strafbestimmungen

Art. 31 ¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglements werden mit Busse bis zu CHF 5'000 bestraft.

² Zuständig zum Aussprechen von Bussen ist der Gemeinderat. Er kann in besonderen Fällen auf die Erhebung einer Busse verzichten.

³ Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

Rechtspflege

Art. 32 Gegen Verfügungen gestützt auf dieses Reglement kann innert dreissig Tagen seit der Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt erhoben werden.

² Gegen Bussenverfügungen kann innert 10 Tagen Einsprache erhoben werden. Die Gemeindeverwaltung übermittelt in diesem Fall die Akten dem zuständigen Staatsanwaltschaft als Anzeige zur Folgegebung.

Inkrafttreten

Art. 33 ¹ Dieses Reglement tritt per 1. Juli 2024 in Kraft.

²Das Polizeireglement vom 13. Mai 2013 wird aufgehoben.

GENEHMIGUNG

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2024 genehmigt.

Moosseedorf, 25. Juni 2024

Gemeinderat Moosseedorf



Stefan Meier
Gemeindepräsident



Nadine Schneider
Co-Leiterin Verwaltung

AUFLAGEZEUGNIS

Der Leiter Verwaltung hat dieses Reglement 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2024 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflagefrist wurde im Amtsanzeiger vom 24. Mai 2024 und vom 21. Juni 2024 publiziert.

Moosseedorf, 25. Juni 2024

Gemeindeverwaltung Moosseedorf



Nadine Schneider
Co-Leiterin Verwaltung